

Neufassung der Vereinssatzung vom 06.05.2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Vereinsname bleibt
„Alzheimer Gesellschaft Südostbayern e.V. Selbsthilfe Demenz“
Der Verein ist ein Zusammenschluss der „Alzheimer Gesellschaft
Berchtesgadener Land –Traunstein e.V. und der Regionalgruppe Rosenheim“
3. Er hat seinen Sitz in Traunstein
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein fördert Hilfen für alle von der Alzheimer Krankheit oder von anderen fortschreitenden Demenzerkrankungen betroffenen Menschen.

Er unterstützt ihre Angehörigen und alle an der Versorgung Beteiligten.
Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung vom Wert und der Würde des Lebens von chronisch Kranken und Behinderten.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und/oder für den Verein in sonstiger Weise Tätige können für ihren Aufwand neben nachgewiesener Auslagen eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Diese darf aber nicht unangemessen hoch sein.

3. Der Verein will insbesondere
 - a) Verständnis und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für die Alzheimer Krankheit oder andere fortschreitende Demenzerkrankungen durch Information und Öffentlichkeitsarbeit fördern,
 - b) Gesundheits- und sozialpolitische Initiativen anregen und bereits vorhandene unterstützen,
 - c) die Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung bei den Betroffenen verbessern und das Selbsthilfepotential bei Betroffenen und Angehörigen stärken,
 - d) begleitende Unterstützungs- und Entlastungsangebote anregen, weiterentwickeln und deren Umsetzung fördern.
 - e) Betreuungsformen im ambulanten Bereich sowie im teilstationären und stationären Bereich durch fachliche Beratung unterstützen,

- f) den Austausch und die Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung ausbauen,
- g) im Landesverband sowie im Bundesverband der Deutschen Alzheimer Gesellschaft mitarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die für die Ziele des Vereins tätig werden oder dessen Ziele fördern wollen.
Es besteht die Möglichkeit Fördermitglied des Vereins zu werden.
Fördermitglieder tragen die Ziele des Vereins mit. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben, durch den Beschluss des Vorstandes verliehen werden.
Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Nach drei Monaten Beitragsrückstand und einmaliger ergebnisloser Mahnung ruhen die Mitgliedsrechte, nach weiteren drei Monaten ohne Reaktion des Mitgliedes erfolgt der Ausschluss.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds bzw. die Ablehnung einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge

Beiträge sind zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festzulegen sind.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Fachbeirat.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart. Personalunion ist in Verbindung mit dem Kassenwart möglich.
Vorstand i.S. von §26 BGB sind 1./2./3. Vorsitzender mit jeweiliger Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden, und der 3. Vorsitzende im Verhinderungsfalle des 1. und 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
2. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einem Rücktritt oder Ableben bzw. einer Abberufung im Amt. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und der Mitgliederversammlung. Er kann Kompetenzen an Mitarbeiter des Vereins delegieren. Vorstandssitzungen sind jährlich mindestens viermal, im Übrigen nach Bedarf abzuhalten.

3. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Letzterer ist am Sitzungsbeginn vom Sitzungsleiter zu bestimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins und Bestimmung der Richtlinien für die Vorstandsarbeit.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Delegierten zum Landes- und Bundesverband.
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einmal jährlich ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder **beschlussfähig**.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Grundsätzlich wird geheim abgestimmt. Die Versammlung kann aber mit einer Drittel-Mehrheit der anwesenden/vertretenen Stimmen offene Abstimmung beschließen.
6. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis der Mitgliederversammlung.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Letzterer ist am Beginn der Versammlung vom Vorstand zu bestimmen.
8. Es besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung online durchzuführen. Einzelheiten hierzu siehe Beiblatt - 8 Online-Versammlung.
Diese werden mit der Versendung der Einladung zur online - Mitgliederversammlung

§ 8 Fachbeirat

Der Fachbeirat berät den Vorstand in Angelegenheiten des Vereins und bei Entscheidungen, die besondere fachliche Kompetenz erfordern. Über Anzahl und Auswahl der Personen bestimmt der Vorstand

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitgliedern beschlossen werden. Der Antrag hierzu muss auf der Einladung mitgeteilt werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Berchtesgadener-Land welcher es unmittelbar und ausschließlich, (wie im §2, Abs.2a bezeichneten Gemeinnützigen Zwecken) zur Förderung der Alzheimerarbeit im Landkreis Berchtesgaden zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.05.2024 beschlossen.

Traunstein

Versammlungsleiter

Protokollführung

Dr. M. Aumüller-Nguyen

M. Märzluft

